**6. Bremer Fachaustausch**

**09. und 10. Juni 2016**

**- Zur Ganzheitlichkeit in der Rehabilitation -**

Veranstaltungsort: Speicherbühne e.V.

Am Speicher XI Nr.4.1, Überseestadt Bremen

(über dem Café Blau der Blauen Karawane e.V.)

Veranstalterin: Malt │Harms GmbH, Bremen

**Donnerstag, 09.06.2016**

 12:00 Uhr

**„Aktuelle Rechtsetzung: Bundesteilhabegesetz“**

Dr. Hans-Günther Ritz, Bremen und Fulda

**Bundesteilhabegesetz – das aktuelle Gesetzgebungsverfahren**

**Der Ende April vorgelegte Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes will vor allem umfängliche Änderungen im SGB IX vornehmen. Das Gesetz soll dann von heute 160 Paragrafen auf 238 Paragrafen anwachsen. Dieser Ausweitung entsteht vor allem, weil die Regelung der Eingliederungshilfe in das neue SGB IX eingefügt werden sollen.**

Das Gesetz verfolgt sowohl behindertenpolitische wie fiskalpolitische Interessen. Nach den politischen Erklärungen der Verantwortlichen soll das Gesetz als Hauptziele verfolgen:

* Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht (keine prioritäre Maßnahme)
* Keine neue Ausgabendynamik - Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro (prioritäre Maßnahme)

Daneben ist das Gesetz mit einer Vielzahl von kleineren sozialpolitischen Zielen befasst. So wird z.B. ein neues Merkzeichen aHS für außergewöhnliche Hör/Sehbehinderung geschaffen.

**Zukünftig drei statt bisher 2 Teile im SGB IX**

Zwischen die heutigen Teile 1 und 2 des SGB IX soll als neuer Teil 2 die „Eingliederungshilfe-neu“ eingefügt werden. Gerade dieser Teil ist aber hoch umstritten. Der heutige Teil 2 – Schwerbehindertenrecht – rückt nach hinten und wird zum neuen Teil 3.

Das neue SGB IX soll also folgende drei Teile erhalten:

**Teil 1**: **Allgemeines Reha- und Teilhaberecht** (wie bisher, nur um 12 Paragrafen erweitert, u.a. mehr Regelungen zur Prävention. Teilweise werden einige neue Vorschriften eher heftig kritisiert, weil sie z.B. das Wunsch- und Wahlrecht schwächen)

**Teil 2**: Besondere Leistungen für selbstbestimmte Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (**Eingliederungshilfe**) – Dieser Teil des Entwurfes stößt auf die heftigste Kritik – vor allem auch wegen teilweisen Leistungsverschlechterungen und unzureichender Rücknahme der Heranziehung von Einkommen und Vermögen.

**Teil 3:** Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (**Schwerbehindertengesetz)** Hier fehlen einige in der Diskussion geforderte Regelungen. Die angestrebten Neuregelungen werden überwiegend positiv gesehen.

**Heraus aus der Fürsorge erfolgt nur unzureichend**

Die Koalition hatte 2014 versprochen, die Eingliederungshilfe „aus der Fürsorge“ herauszuführen. Vor allem auch wegen der Eigenbeteiligung bei der Hilfe zur Pflege, kommt es für schwerstbehinderte Menschen vielfach insgesamt nicht zu erhofften Entlastung.

**Ziel: Ausgabendynamik der Eingliederungshilfe reduzieren**

In der allgemeinen Begründung zu Teil 2 Eingliederungshilfe wird das Ziel hinsichtlich der Ausgabendynamik wie folgt begründet: *„Die Eingliederungshilfe unterliegt einer erheblichen Ausgabendynamik. Seit 2005 sind die Ausgaben um rund 5 Mrd. Euro von 11,3 auf 16,4 Mrd. Euro in 2014 gestiegen. Nach einer Prognose …vom August 2014 werden sich unter Beibehaltung des Status Quo die Ausgaben bis 2020 voraussichtlich um weitere rund 5 Mrd. Euro erhöhen. Wesentliche Ursache für den Ausgabenanstieg ist die weiterhin zunehmende Anzahl der Leistungsberechtigten. Die gestiegenen durchschnittlichen Fallkosten spielen nur eine untergeordnete Rolle. Mit diesem Gesetz werden daher auch Maßnahmen ergriffen, die Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe nachhaltig zu bremsen.“* (Referentenentwurf … S. 195)

Als politische Strategien auf dem Weg zur veränderten Ausgabendynamik werden vermehrte Prävention, aber auch ein neuer Behinderungsbegriff als Leistungsvoraussetzung genannt: Es soll bewirkt werden eine „*fachlich notwendige Weiterentwicklung des bisher für die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erforderlichen Merkmals der „Wesentlichkeit“.*

*Das leistungsauslösende Moment wird nun nicht mehr an der Person selbst bzw.an Persönlichkeitsmerkmalen festgemacht („er / sie ist wesentlich behindert“), sondern an der Wechselwirkung zwischen Person und Umwelt, d.h. wenn die Fähigkeit zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße eingeschränkt ist und deshalb personelle oder technische Unterstützung in an der ICF-orientierten Lebensbereichen notwendig ist.*

*Vor dem Hintergrund der personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe müssen die Leistungsberechtigten in allen Schritten der Leistungsgewährung und -erbringung, beginnend bei der Antragsprüfung und beim Zugang zu den Leistungen ganzheitlich in den Blick genommen werden. Daher erfolgt eine Orientierung an allen Lebensbereichen, die auch in die ICF aufgenommen wurden und dort bei der Beurteilung der Teilhabemöglichkeiten eine Rolle spielen.*“ (Referentenentwurf … S. 195)[[1]](#footnote-1)

**Deutscher Behindertenrat protestiert gegen viele Passagen des Gesetzes**

Es verwundert bei dieser Programmatik nicht, dass die Kritik am Gesetzentwurf ausgesprochen heftig ist. Der Deutsche Behindertenrat ist dabei als Kritiker sehr aktiv. Unter den Betroffenen und ihnen nahestehenden Verbänden wird die heftige Kritik sehr breit geteilt. Zugleich ist in der allgemeinen Öffentlichkeit – also außerhalb der Fachöffentlichkeit - eher nur sehr wenig Kritisches zu vernehmen. Große Printmedien und TV berichten eher nur sehr schlank.

**Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und Deutscher Landkreistag kritisieren die erwarteten Kosten des Gesetzentwurfes**

Auch aus der anderen Richtung gibt’s Kritik: So will die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände bereits die jetzt vorgeschlagene Regelung zum Eigenbeitrag der behinderten Menschen nicht. Nach weiter geht der Deutsche Landkreistag, der bisher noch keine ausreichende Reduktion der Ausgabendynamik bei der Eingliederungshilfe sieht und diesbezügliche Nachbesserung fordert.

|  |  |
| --- | --- |
| http://www.fabelnundanderes.at/images/fabLIId.jpg | http://www.fabelnundanderes.at/images/fabLIIa.jpg |
| http://www.fabelnundanderes.at/images/fabLIIc.jpg | http://www.fabelnundanderes.at/images/fabLIIe.jpg |

Johann Peter Hebel: Man kann es nicht allen Leuten Recht machen

**Deutscher Behindertenrat wird von anderen Verbänden unterstützt**

Der Deutsche Behindertenrat erfährt auch von Verbänden außerhalb seiner Mitgliedschaft Unterstützung. So hat der Deutsche Behindertenrat gemeinsam mit den Fachverbänden für behinderte Menschen ([www.diefachverbaende.de](http://www.diefachverbaende.de) ), dem Paritätischen Gesamtverband, dem Deutschen Roten Kreuz, der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und dem Deutschen Gewerkschaftsbund ein Papier mit „6 Kernforderungen“ erstellt.

Diese **„Sechs gemeinsame Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz“** zum Referentenentwurf vom 26. April 2016 finden sich im Netz (<http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID182110>) Dort steht auch eine täglich wachsende Liste der Unterstützer dieser Kernforderungen.

Es werden damit folgende Forderungen vertreten:

***1. Wir fordern, für mehr Selbstbestimmung die Wunsch- und Wahlrechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und nicht einzuschränken.***

***2. Wir fordern, Einkommen und Vermögen nicht mehr heranzuziehen.***

***3. Wir sagen NEIN zu Leistungskürzungen und -einschränkungen.***

***4. Wir fordern ein Verfahrensrecht, das Leistungen zügig, abgestimmt und wie aus einer Hand für Betroffene ermöglicht und nicht hinter erreichte SGB IX-Gesetzesstandards zurückfällt.***

***5. Wir fordern mehr Teilhabe- und Wahlmöglichkeiten im Arbeitsleben.***

***6. Wir fordern, Betroffenenrechte nicht indirekt, z. B. über schlechte finanzielle und vertragliche Rahmenbedingungen für Anbieter, zu beschneiden.***

*Das Bundesteilhabegesetz muss Leistungen für die Betroffenen verbessern und darf nicht Personenkreise ausschließen oder Leistungen einschränken.*

*Es drohen Einschränkungen bei der sozialen Teilhabe in Bereichen wie Freizeit, Kultur und Ehrenamt, bei gesundheitsbezogenen Teilhabeleistungen, Hilfsmittelversorgung, bei Bildung und Mobilität. Das betrifft auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Dazu darf es nicht kommen.*

*Behinderung darf nicht arm machen. Auch bei im Laufe des Lebens erworbenen Behinderungen dürfen die Menschen nicht zu einem Leben in Armut gezwungen werden, wenn sie wegen ihrer Behinderung Leistungen zur Unterstützung bekommen, insbesondere Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe. Deshalb fordern wir im Sinne eines Nachteilsausgleichs den Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensheranziehung.*

*Das von der Bundesregierung geplante Durchbrechen der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe darf zudem nicht dazu führen, dass Leistungen abgebaut werden oder die Tarifbindung der Leistungserbringer ausgehöhlt wird.*

(6 Kernforderungen des DBR mit Auszügen aus den dazugehörigen Erläuterungen.)

**Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Kritik am Gesetz insgesamt trifft für die Änderungen zur Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht zu. Im Gegenteil: Hier finden sich eine Reihe guter neuer Einzelregelungen. Zu deren Zielsetzung führt die Gesetzesbegründung aus:

*„Mit diesem Gesetz sollen vor allem den Menschen mit Behinderungen, die heute einen Anspruch auf Leistungen in einer WfbM haben, Chancen außerhalb der Werkstatt eröffnet werden. Das Gesamtprogramm wird damit abgerundet.*

*Für Menschen mit Behinderungen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wird die Möglichkeit eröffnet, entweder in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter zu arbeiten oder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Die Zulassung anderer Leistungsanbieter erfolgt mit Maßgaben unter den strengen Zulassungskriterien für WfbM. So sollen ein hoher Qualitätsstandard gesichert und Verdrängungseffekte regulär Beschäftigter vermieden werden.*

*Künftig sollen Arbeitgeber, die bereit sind, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM haben, zu beschäftigen, durch ein „Budget für Arbeit“ unterstützt werden, mit dem ein unbefristeter Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der dauerhaften Minderleistung des behinderten Beschäftigten und eine im Einzelfall notwendige Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz finanziert werden können.*

*Menschen mit Behinderungen, die sich für eine Förderung durch das Budget für Arbeit entscheiden, haben ein Rückkehrrecht in die WfbM. Soweit die Betroffenen Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, wird das Budget für Arbeit vom Träger der Eingliederungshilfe erbracht*.“ (Referentenentwurf … S. 190)

**Schwerbehindertenvertretungen werden gestärkt**

Freistellung ab 100 schwerbehinderte Beschäftigte, umfänglichere Heranziehung der Stellvertreter und bessere Schulungsansprüche für Stellvertreter sollen die Schwerbehindertenvertretungen stärken. In der Gesetzesbegründung wird – sachlich völlig zutreffend - mit den deutlich gewachsen Aufgaben im Kontext der demografischen Entwicklung argumentiert. Prävention gewinnt dabei mehr und mehr an Bedeutung gewinnt. Es wird gesehen, dass Schwerbehindertenvertretungen bei deren betrieblichen Umsetzung für ihren wachsenden Personenkreis eine Schlüsselstellung einnehmen, insbesondere durch ihre zeitaufwendige Beteiligung beim betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 84 SGB IX). Genannt werden auch Verhandlungen mit dem Integrationsamt oder die im Einzelfall oft sehr aufwendige Beratung schwerbehinderter Menschen in Widerspruchsverfahren. Ebenso wird der gestiegene Aufwand für die Unterstützung bei Anträgen auf Feststellung einer Behinderung oder auf Gleichstellung (§ 95 Abs. 1 Satz 3 SGB IX) als Argument für die verbesserte Freistellung und Stellvertreterbeteiligung aufgeführt.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) sich hat in ihrer Stellungnahme zu der Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen ablehnend geäußert.

Neue Sanktionen gegen Arbeitgeber, die die Rechte der Schwerbehindertenvertretungen nicht beachten, werden nicht normiert.

**Teilzeitarbeit wird nur unzureichend gestärkt**

Die Schwerpunktsetzung im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben beschränkt sich im Wesentlichen auf die Zielgruppe der WfbM-Berechtigten. Hier werden gute und gut formulierte Regelungen für ein Budget für Arbeit vorgesehen. (§ 61 RefEntw BTHG vom 26.4.2016) Es besteht zwar kein Rechtsanspruch und es gibt eine Ermächtigung für Landesregelungen, aber nach meiner Auffassung wird die Zeit zeigen das sich kein Bundesland in solch rechtlichem Rahmen der Eröffnung echter Budgets für Arbeit dauerhaft entziehen kann. Auch das Rückkehrrecht in die WfbM ist § 220 RefEntw BTHG vom 26.4.2016 rechtlich bindend geregelt.

Das Budget für Arbeit wird zusammen mit weiteren Regelungen für diesen Personenkreis in wenigen Jahren bundesweit für echte Wahlfreiheit bezüglich der Form der Teilhabe am Arbeitsmarkt führen – in einigen Bundesländern – wie Rheinland-Pfalz, Hamburg und NRW ist das aufgrund von Landesregelungen schon heute faktisch der Fall. [[2]](#footnote-2)

**Mehr Förderung von Teilzeitarbeit ist nach UNBRK geboten**

Das **Recht auf Arbeit für behinderte Menschen nach Art. 27 UNBRK** ist unlösbar mit Menschenwürde durch Selbstvorsorge – also durch Teilhabe an Arbeit, auch an teilzeitlicher Arbeit– verbunden. Diese Interpretation wurde in Deutschland von Peter Masuch Präsidenten des Bundessozialgerichtes in Vorträgen und Schriften bereits im Jahr 2012 vertreten.[[3]](#footnote-3) Danach hat auch ein Mensch, der wegen seiner Behinderung erheblich in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist, einen **menschenrechtlichen Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen seiner Möglichkeiten**. Die UNBRK kennt keine „Erwerbsminderungsrente“. Jeder behinderte Mensch hat gleichzeitig einen Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben und das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. (Art. 27 UNBRK). Zugleich garantiert Art. 28 UNBRK das Recht auf angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz.

Ein Mensch mit Behinderung hat gegenüber dem Staat einen Anspruch, auf die notwendige Unterstützung zur tatsächlichen Teilhabe am Arbeitsleben. Die UNBRK formuliert in Art. 2, dass die „Versagung angemessener Vorkehrungen“ rechtlich als Diskriminierung zu werten ist.

Wenn man die Umsetzung dieses erweiterten Anspruchs auf Teilhabe am Arbeitsleben nach unterschiedlichen Personengruppen betrachtet, so fällt auf, dass deutsches Sozial- und Arbeitsrecht gruppenspezifisch sehr unterschiedlich ausgeprägt unterstützt. „Angemessene Vorkehrungen“ (Art. 2 UNBRK) staatlicherseits fehlen in Deutschland vor allem für Teilzeitarbeit unter 15 Std. pro Woche.

**In großen Bereichen der Teilzeitarbeit gilt keine begleitende Hilfe nach SGB IX**

Teilzeitarbeit fällt heute überwiegend aus dem Geltungsbereich der Begleitenden Hilfe nach SGB IX heraus. Nach meiner Auffassung ist es aber eine unzulässige Diskriminierung, wenn heute grundsätzlich Leistungen der begleitenden Hilfe nicht für Menschen mit einer Wochenarbeitszeit unter 15 Stunden erbracht werden. [[4]](#footnote-4) Die Vorschriften zu Begleitenden Hilfe regeln dies in § 102 Abs.2 Satz 3 SGB IX eindeutig und rechtlich bisher zwingend. Im Referentenentwurf lautet die Vorschrift nun in § 185 Abs. 2 Satz 3 RefEntw BTHG: *„Dabei gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden, in Inklusionsprojekten mindestens 12 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.“*

Diese eingegrenzte Herabsetzung des Schwellenwertes von 15 auf zwölf Stunden bei Beschäftigungen in Inklusionsprojekten entspricht dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD „Integrationsbetriebe fördern - Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“ (Bundestagsdrucksache 18/5377) vom 2. Juli 2015 (Protokoll der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages, zu TOP 6, vom 24. September 2015).

**Exkurs Minijobs:** Die Frage ist, ob Berufsgenossenschaften hier nicht heute schon - von den Regeln des Schwerbehindertenrechts deutlich abweichende – bessere Möglichkeiten der Förderung haben für Ihre Leistungsfälle haben.

**Zeitplan für das gestufte Inkrafttreten**

Der parlamentarische Prozess der Gesetzgebung soll noch dieses Jahr abgeschlossen werden. Das Inkrafttreten der verschiedenen Änderungen wird sich dann aber erst in einem dreijährigen Prozess sukzessive ergeben.

Dr. Schmachtenberg - BMAS - stellte am 22. April in Hamburg folgende Grafik zum Zeitplan vor:



-------------------------------------

**Schwerbehinderte Menschen fühlen sich nicht ernst genommen**

**Vielfach wurde in den letzten Wochen massive Kritik von auch von Einzelpersonen an dem Gesetzentwurf formuliert. So beispielweise auch auf 5. Trier Inklusionsgespräch am 19. Mai. Die Vertreterin des Forums behinderter Juristinnen und Juristen fand persönliche und sachlich – kritische Worte.**

"'Ich fühle mich veräppelt', sagte Frau Poser. Die Politik habe den Behinderten falsche Versprechungen gemacht. Es sei die Rede davon gewesen, dass auch Behinderte endlich sparen könnten und ein selbstständiges Leben möglich sei.

Die heutige Wirklichkeit würde aber auch mit dem angestrebten BTHG in der Fassung des aktuellen Entwurfs nicht wirklich verbessern. Wenn behinderte Menschen auf persönliche Assistenz angewiesen sind, erhalten sie zumeist Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Aber nur die Eingliederungshilfe soll aus dem Sozialhilferecht herausgelöst werden. Dieses erlaubt den Hilfeempfängern nicht mehr Eigentum als 2600 Euro. Das gilt auch für die Blindenhilfe".

**Kritik erreicht teilweise außerordentliche Schärfe**

In der redaktionellen Einleitung zu einem Interview mit Otmar Miles-Paul schreibt Kobinet – Nachrichten unter dem Titel „Aufstand der Behinderten“ ([www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/33756/Aufstand-der-Behinderten!.htm](http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/33756/Aufstand-der-Behinderten%21.htm) ):

*„Behinderte AktivistInnen sind nicht mehr bereit als Feigenblatt eines politischen Kalküls von SozialpolitikerInnen und Beamten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales benutzt zu werden. Nachdem jahrelang der Anschein eines politischen Dialogs zwischen Menschen mit Behinderung und ausführenden Ministerien, sowie Behindertenpolitikerinnen erzeugt wurde, mussten Funktionäre und VerbändevertreterInnen zur Kenntnis nehmen, dass sie einem riesigen Täuschungsmanöver erlegen sind. Die Entscheidung des Bundestages die Privatwirtschaft bei der Novellierung des Bundesgleichstellungsgesetzes nicht zu belasten und der Referentenentwurf des, von der Politik als Paradigmenwechsel bejubelten, Bundesteilhabegesetzes lassen das Fass nun überkochen. Seit den späten siebziger Jahren gab es keine solche Wut mehr über Diskriminierung, Ungleichbehandlung und falschen Versprechungen von PolitikerInnen.“*

**Ausblick und Zusammenfassung:**

Eine Prognose über den Fortgang der Diskussion und das Ob und Wie der Fortschreibung des aktuellen Referentenentwurfs vom 26. April 2016 ist derzeit schwer. In der Behindertenpolitik war eine derartige Eskalation der Auseinandersetzung bisher eher selten. Große Reformen fanden zumindest parlamentarisch fast immer eine breite Zustimmung.

Die Eskalation diesmal aber ist sicherlich eine doppelte: Ein Teil der Fachwelt übt scharfe Kritik an den **rechtlichen Konstruktionen des Verfahrens- und der Teilhaberegelungen**. Dieser Aspekt findet nur teilweise seine Abbildung in der geschilderten Verbände- und Betroffenenkritik. Da wäre sicherlich zu allererst auf Dr. Harry Fuchs zu verweisen, der detaillierte „Vorschläge zur Änderung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ mit Stand vom 29.4.2016 vorgelegt hat. ( <http://harry-fuchs.de/wp-content/uploads/2016/05/%C3%84nderungsvorschl%C3%A4ge-zum-Referentenentwurfs-BTHG.pdf> ).[[5]](#footnote-5)

Die fachöffentliche Diskussion wird derzeit aber nur von einem Ausschnitt dominiert. Der prägende Konfliktpunkt ist die Frage, was unter der Formulierung **„raus aus der Fürsorge“** zu verstehen ist. Das BMAS legt hierfür derzeit den Schwerpunkt auf eine rechtliche Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII. Es meint aber scheinbar nicht, dass schwerstbehinderte Menschen trotz eigener Arbeit ein vergleichbares materielles Lebensniveau wie nichtbehinderten Menschen gewährleistet wird. Die Formel „ Du bleibst arm, weil Du behindert bist“ und die Formel „Wer einen schwerstbehinderten Ehe- oder Lebenspartner hat, verliert sein Vermögen“ sind noch längst nicht wirklich überwunden.

**Die Frage ist, will das die Politik überhaupt?**

Klar war die Meinung des UN-Ausschuss bei der Bewertung des ersten Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland. In den Abschließenden Bemerkungen steht die klare Aufforderung, die Eigenbeteiligung behinderter Menschen an den Kosten ihrer behinderungsbedingt notwendigen Aufwendungen für eine unabhängige Lebensführung zu beenden. Er formuliert das in Ziff. 51 f als Verstoß gegen Art. 28 UNBRK wie folgt:

*„Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Artikel 28)*

*51. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen zusätzliche behinderungsbedingte Aufwendungen selbst tragen, insbesondere Aufwendungen für eine unabhängige Lebensführung.*

*52. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, umgehend eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedürfnisse zu decken und unabhängig zu leben. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, Menschen mit Behinderungen soziale Dienstleistungen anzubieten, die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen.“*

Adresse des Autors

Dr. Hans-Günther Ritz, Bernhardstr.1, 28203 Bremen

Tel. 0175-5290075 email: dr.ritz@daybyday.de

1. Schuntermann (ehemals VDR –Berlin) fasst zu diesem Begriff zusammen: „Lebensbereiche“ sind nach ICF Bereiche potentiellen und tatsächlichen Handelns (Aktivitäten) und menschlicher Daseinsentfaltung (Teilhabe).Gliederungsprinzip der Aktivitäten und Teilhabe sind Lebensbereiche. Es werden wie folgt in neun Lebensbereiche klassifiziert: 1. Lernen und Wissensanwendung, 2.Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, 3. Kommunikation, 4. Mobilität, 5.Selbstversorgung, 6. Häusliches Leben, 7. Interpersonelle Interaktion und Beziehungen, 8. Bedeutende Lebensbereiche und 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben. [↑](#footnote-ref-1)
2. In Hamburg wechseln mit dem dortigen Budget für Arbeit jährlich 1-2 % der WfbM-Beschäftigten auf den ersten Arbeitsmarkt. Die Sozialhilfe finanziert einen dauerhaften Lohnkostenzuschuss. [↑](#footnote-ref-2)
3. Peter Masuch 2012, download: <https://www.lebenshilfe.de/de/ansprechpartner/masuch-peter.php> [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Öffnungsklausel in §73 Abs. 2 Satz 3 SGB IX löst das Problem der Diskriminierung menschenrechtlich nicht. [↑](#footnote-ref-4)
5. Im Juni in der Zeitschrift „Soziale Sicherheit“ auch der Aufsatz „Meilenstein: Weiterentwicklung zur "minimalen Teilhabe"“ von Dr. Harry Fuchs, Düsseldorf. Die Juni-Ausgabe ist demnächst als PDF verfügbar unter <http://www.bund-verlag.de/zeitschriften/soziale-sicherheit/> [↑](#footnote-ref-5)